

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00948 vom 31. Januar 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-01-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2012.00948

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00948 du 31 janvier 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00948 del 31 gennaio 2014

Erwägungen

E. 1.1

X.____, geboren 1953, leidet an einer kongenitalen

Aniridie mit Nyktalagmus, Strabismus und beidseitiger Linsenektomie (im Anhang 4 zur Verordnung über Geburtsgebrechen als Nr. 4 15 beschriebene s Geburtsgebrechen Anophthalmus, Buphthalmus und Glaucoma

congenitum; Urk. 8/1 S. 2 oben, Urk. 8/12). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV Stelle, hat dem Versicherten im Zusammenhang mit dieser Erkrankung wiederholt Leistungen zugesprochen.

Namentlich wurde

ihm am 15. Februar 1980 mit Wirkung ab Januar 1979

eine Hilflosenentschädigung für eine Hilflosigkeit leichten Grades zugesprochen (Urk. 8/37). Diese wurde in der Folge wiederholt bestätigt (Urk. 8/95,

Urk. 8/216, Urk. 8/276, Urk. 8/286), letztmals am 7. August 2012 (Urk. 8/323).

Die Invalidenversicherung übernahm weiter die Kosten der Ausbildung zum technischen Kaufmann (Urk. 8/29-30), in welchem Beruf der Versicherte hernach während zehn Jahren tätig war (Urk. 8/50). 1992 schloss er die Umschulung zum Berufsberater erfolgreich ab (Urk. 8/88), ohne in der Folge eine Anstellung zu finden (Urk. 8/127).

Am 25. November 1999 sprach ihm die IV-Stelle bei einem Invaliditätsgrad von 100% mit Wirkung ab

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.